

*Mitglieder des
Kreisausschusses*

Einladung

zur 9. Sitzung des Kreisausschusses in der siebten Wahlperiode des Kreistages am

Donnerstag, 14. September 2006, 17.00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Bergisch Gladbach, Am Rübezahlwald 7.

Tagesordnung ***Öffentliche Sitzung***

TOP	Bezeichnung	Drucksachen-Nr.
1	Ergänzungswahlen zu Fachausschüssen und Gremien	7/01/0245
2	Zuwendungen aus der Kreis-ÖPNV-Pauschale an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden hier: Jahresbericht 2005	7/01/0237
3	Änderung des Nahverkehrsplanes hier: Streichung der Linie 235	7/01/0238 7/01/0238a
4	Linie 239/240 hier: Optimierung des Linienweges in Burscheid	7/02/0241 7/02/0241a
5	Bericht aus der Gesundheitskonferenz	7/01/0247
6	Fortführung der Aufgabenwahrnehmung der Schwangerschafts- konfliktberatung und der aufsuchenden Hilfen für schwangere Frauen und Mütter	7/01/0248
7	Kommunale Gesundheitsberichterstattung im Rheinisch-Bergischen Kreis hier: Vorstellung des ersten Basisgesundheitsberichtes	7/01/0249
8	Kooperationsvereinbarung Arbeit und Soziales Rhein-Berg - K-A-S Rhein-Berg - Änderung der Vertragsgrundlagen zum 01.01.2007	7/01/0250
9	Neueinrichtung einer Halbtagsstelle in der Finanzbuchhaltung	7/01/0244
10	Neueinrichtung von Stellen in der Kfz-Zulassungsbehörde	7/01/0256
11	Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Ausgaben	7/01/0251

Vorlage

7/01/0250

Beratungsfolge	Termin
1 Ausschuss für Soziale Sicherung	07.09.2006
2 Kreisausschuss	14.09.2006
3 Kreistag	21.09.2006
4	

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

Verantwortlich:
Bereich 2
50/51

Gegenstand

Kooperationsgemeinschaft Arbeit und Soziales Rhein-Berg - K-A-S Rhein-Berg -
Änderung der Vertragsgrundlagen zum 01.01.2007

Beschlussvorschlag / Mitteilung

- Der Kreistag nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.
- Die Verwaltung wird beauftragt,
 - einen Auflösungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Kooperationsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit Wirkung zum 31.12.2006,
 - einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Weiterführung der Kooperationsgemeinschaft K-A-S Rhein-Berg gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit Wirkung ab 01.01.2007 und

vorbehaltlich der gleichlautenden Entscheidungen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach zu a und b. und der kreisangehörigen Kommunen zu a., nach beigefügtem Muster abzuschließen.
- Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Beauftragung zur Erledigung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit Wirkung vom 01.01.2007 nach ebenfalls beigefügtem Muster wird zur Kenntnis genommen
- Den in der Vorlage unter Ziffer 3 a. - c. beschriebenen Zusagen wird zugestimmt.

Ergebnis der Beratung im (abschließend entscheidenden) Gremium:

☐ Zustimmung	☐ Ablehnung	☐ Kenntnisnahme	für die Richtigkeit:
☐ einstimmig	☐ gem. Beschlussvorschlag		
☐ mit Mehrheit	☐ abweichend: _____		
____ ja	_____		
____ nein	_____		
____ Enthaltung	_____		
			Schriftführer/in

1. Gründung der K-A-S Rhein-Berg zum 01.07.2005

Zur Umsetzung des neuen Sozialgesetzbuches II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - wurde zum 01.07.2005 die K-A-S Rhein-Berg gegründet. Vor dem Hintergrund der erfolgreich praktizierten Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung in der Sozialhilfe seit dem Jahr 1997 bei den kreisangehörigen Kommunen wurde das Vertragswerk so ausgestaltet, dass die Grundgedanken der Zusammenführung fortgeführt werden konnten. Dies bedeutete zum Einen, dass die für die Umsetzung des SGB II seitens des kommunalen Trägers erforderlichen finanziellen Mittel in den Haushalten der kreisangehörigen Städten und Gemeinden veranschlagt wurden. Hierzu gehören vor allem die Kosten der Unterkunft aber auch Mehrbedarfe und Beratungs- und Unterstützungsangebote. Zum anderen wurde im Gründungsvertrag durch die Aufnahme aller Kommunen neben den beiden Trägern des SGB II (Rheinisch-Bergischer Kreis und Agentur für Arbeit) als Vertragspartner sichergestellt, dass deren wesentliche Mitwirkung bei der Steuerung realisiert werden konnte. Dies wird besonders dadurch deutlich, dass alle Kommunen mit jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin im Steuerungsgremium der K-A-S Rhein-Berg vertreten sind.

Daneben konnte durch die Beauftragung der Kommunen zum Betrieb der Kundencenter vor Ort ein bürgernahes Angebot sichergestellt werden. Ein weiterer wichtiger Effekt bestand darin, dass das umfassende Fachwissen der Mitarbeitenden der Sozialämter für die Umsetzung des SGB II genutzt werden konnte.

2. Entwicklung zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben im SGB II in 2005

Im Rahmen der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises für die Haushaltsjahre 2005 - 2007 wies die Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde auf die geänderte Rechtslage hin und stellte fest, dass das zurzeit gültige AG SGB II NRW keine Rechtsgrundlage biete, dass Kreise mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden finanzielle Sonderregelungen treffen können. Aus diesem Grunde hat die Bezirksregierung die bisherige Verfahrensweise nur noch für das Haushaltsjahr 2005 toleriert und darauf bestanden, dass ab dem Haushaltsjahr 2006 die finanziellen Auswirkungen im Kreishaushalt abzubilden seien.

Vor diesem Hintergrund mussten die finanziellen Belastungen nach dem SGB II zum 01.01.2006 aus den Kommunalhaushalten in den Kreishaushalt verlagert werden. Die finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt belaufen sich im Haushalt 2006 auf rd. 25 Mio. €

3. Steuerung der Aufgabenwahrnehmung durch den Rheinisch-Bergischen Kreis

Einhergehend mit der Verlagerung der Finanzverantwortung sollte der Rheinisch-Bergische Kreis auch weitgehend die Aufgabenverantwortung und damit die strategische und fachliche Steuerung der kommunalen Seite übernehmen. Dies gilt auch für den Bereich des SGB XII. Hierzu werden die erforderlichen Neuregelungen noch in 2006 vorgelegt.

Der Landrat hat mit den Bürgermeistern darüber beraten, wie die Steuerung im Bereich des SGB II beim Kreis sichergestellt werden kann. Wesentliches Ergebnis der Überlegungen war, dass künftig der Kreis alleiniger Vertragspartner der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach sein sollte.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine Veränderung in der Besetzung des Steuerungsgremiums (z. Zt. noch die Verwaltungskonferenz, künftig umbenannt in Trägerversammlung) vereinbart. Die Trägerversammlung setzt sich künftig auf der kommunalen Seite aus 3 vom Rheinisch-Bergischen Kreis und 2 von den Kommunen benannten Mitgliedern zusammen.

Alle Bürgermeister und der Landrat sind sich darin einig, dass die geschaffenen Strukturen im Wesentlichen erhalten bleiben sollten. Das bedeutet u. a. auch die Beibehaltung der bisherigen Beauftragung der kreisangehörigen Kommunen zum Betrieb der Kundencenter vor Ort.

Da den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit der neuen Vertragsgestaltung in Zukunft geringere Einflussmöglichkeiten gegeben sind, soll der Kreis auf Wunsch der Kommunen auch einige Verantwortlichkeiten, die sich aus der Beauftragung ergeben, mittragen.

Es wird vorgeschlagen, dass der Kreis folgende Zusagen macht:

- a. Die bestehenden Refinanzierungsregelungen für das eingesetzte Personal werden uneingeschränkt fortgeführt. Sollten sich rechtlich zwingende Gründe ergeben, das jetzige System (100% Erstattung auf der Basis von KGSt-Pauschalen) zu ändern, wird der Kreis die erforderliche Anpassung mit den kreisangehörigen Kommunen abstimmen.
- b. Für den Zeitpunkt ab dem eine Beauftragung der kreisangehörigen Kommunen nicht mehr fortgeführt werden kann, wird der Kreis, sofern ihm bei einer Neuregelung der Aufgabenwahrnehmung Aufgaben mit Personalbedarf obliegen, diese vorrangig mit kommunalen Mitarbeitenden, die zurzeit im Bereich des SGB II arbeiten, erledigen.
- c. Sind in den von den Kommunen betriebenen Kundencentern Stellen zu besetzen, stellt sich der Kreis nachrangig als Anstellungsträger zur Verfügung.

Grundsätzlich wird der Rheinisch-Bergische Kreis auch bei der Umsetzung des SGB II die Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Blick halten.

4. Hinweise zu den Vertragsentwürfen und zum Verfahren

Die K-A-S Rhein-Berg wurde auf der Basis eines Gründungsvertrages eingerichtet, der von der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und den 8 kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossen wurde und frühestens zum 31.12.2009 gekündigt werden kann. Eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 31.12.2006 ist daher nur möglich, wenn alle Vertragspartner zustimmen. Dafür wurde der als Anlage 1 beigelegte Entwurf eines Auflösungsvertrages abgestimmt.

Mit Wirkung ab 01.01.2007 soll dann der von der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossene Vertrag zur Weiterführung der K-A-S Rhein-Berg (Anlage 2) in Kraft treten.

Da die kreisangehörigen Kommunen in diesem Weiterführungsvertrag nicht mehr Vertragspartner sind, muss die Beauftragung separat zwischen K-A-S Rhein-Berg und den 8 Kommunen geregelt werden (Anlage 3).

Die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach begrüßt das auf der kommunalen Seite gefundene Einvernehmen zur Konzentration der Steuerung beim Rheinisch-Bergischen Kreis.

Es ist vorgesehen, dass die Entscheidungen in den Räten der Kommunen in den Sitzungen von September bis Dezember fallen. Zur einheitlichen Beschlussfassung hat der Kreis den Kommunen eine Mustervorlage mit gleichlautenden Beschlussvorschlägen zugeleitet (Anlage 4).

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Unterschrift

Entwurf

(Stand: 22.08.2006)

Auflösungsvertrag

zum

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

gemäß §§ 53 ff. SGB X

über die

Gründung und Ausgestaltung

einer Kooperationsgemeinschaft

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen der

**Agentur für Arbeit
Bergisch Gladbach/Vertragspartner zu 1)
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach
(nachfolgend bezeichnet als "Agentur")**

und dem

**Rheinisch-Bergischen Kreis/Vertragspartner zu 2)
vertreten durch den Landrat
sowie
den kreisangehörigen Städten und Gemeinden/Vertragspartner zu 3)
vertreten durch die Bürgermeister
(nachfolgend bezeichnet als "Kommunale Partner")
(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als "Vertragspartner")**

Präambel

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die kreisangehörigen Kommunen als kommunale Partner sowie die Agentur für Arbeit in Bergisch Gladbach haben auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 29.04.2005 gemäß §§ 53 ff. SGB X in Verbindung mit § 44 b des SGB II zum 01.07.2005 eine Kooperationsgemeinschaft (K-A-S Rhein-Berg) gegründet, um die Herausforderungen der Umsetzung des SGB II gemeinsam zu bewältigen. Sie haben dazu ihre Kompetenzen und Ressourcen zusammengeführt, um den Arbeitssuchenden wie der örtlichen Wirtschaft ihre Leistungen effizient und bürgernah anzubieten.

Die kommunalen Partner hatten bis Ende 2005 auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen vereinbart. Die Vereinbarung wird ab 01.01.2006 nicht weiter fortgeführt, so dass nunmehr der Rheinisch-Bergische Kreis als kommunaler Träger des SGB II sowohl die Aufgaben- als auch die Finanzverantwortung wahrnimmt.

Vor diesem Hintergrund sollen künftig nur noch der Kreis und die Agentur Vertragspartner zur Ausgestaltung der K-A-S Rhein-Berg sein.

Dazu wird nachfolgend der bestehende Vertrag mit Ablauf des 31.12.2006 einvernehmlich zwischen den ursprünglichen Vertragspartnern aufgelöst und zeitgleich ein Vertrag zur Weiterführung der K-A-S Rhein-Berg ab 01.01.2007 geschlossen, der die Strukturen und Grundlagen der Kooperationsgemeinschaft, zumindest bis Ende 2009 im Wesentlichen beibehält.

Die bisherigen Vertragspartner stimmen dahingehend überein, dass die Beauftragung der kreisangehörigen Kommunen zur Erledigung von Aufgaben nach dem SGB II bestehen bleiben soll. Insofern wird diese Beauftragung in Form eines separaten Vertrages zwischen K-A-S Rhein-Berg und den 8 Städten und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises geregelt.

§ 1

Auflösung des Vertrages

Im Hinblick auf die in der Präambel beschriebene Veränderung der Verantwortlichkeiten auf kommunaler Seite erklären alle Vertragspartner einvernehmlich, dass der Vertrag vom 29.04.2005 entgegen der ursprünglich vereinbarten Laufzeit bereits mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft tritt.

§ 2

Abschluss eines neuen Vertrages

Die Vertragspartner zu 1 und 2 werden zeitgleich mit diesem Auflösungsvertrag einen neuen Vertrag zur Weiterführung der K-A-S Rhein-Berg mit Wirkung ab 01.01.2007 abschließen. Darin werden weiterhin bis mindestens Ende 2009 die 8 Standorte der Kundencenter in den Städten und Gemeinden des Kreises festgeschrieben.

§ 3

Beauftragung der kreisangehörigen Kommunen

Eine Beauftragung der Vertragspartner zu 3 gemäß § 9 des zu beendenden Vertrages nach dem 31.12.2006 erfolgt im Rahmen einer gesonderten vertraglichen Regelung, die zeitgleich mit dem Vertrag zur Weiterführung der K-A-S Rhein-Berg und dem Auflösungsvertrag abgeschlossen wird.

Für die
Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach

Martin Klebe
Vorsitzender der Geschäftsführung
Bergisch Gladbach, den

Für den
Rheinisch-Bergischen Kreis

Rolf Menzel
Landrat

Bergisch Gladbach, den

Cornelia Klien
Bereichsleiterin

Bergisch Gladbach, den

Für die Stadt Bergisch Gladbach:

Klaus Orth, Bürgermeister

Bergisch Gladbach, den

Bruno Hastrich, Fachbereichsleiter

Bergisch Gladbach, den

Für die Stadt Burscheid:

Hans Dieter Kahrl, Bürgermeister

Burscheid, den

Stefan Caplan, Beigeordneter

Burscheid, den

Für die Gemeinde Kürten:

Ulrich Iwanow, Bürgermeister

Kürten, den

Monika Chimtschenko,
Geschäftsbereichsleiterin

Kürten, den

Für die Stadt Leichlingen:

Ernst Müller, Bürgermeister

Leichlingen, den

Werner Hammerstein, Beigeordneter

Leichlingen, den

Für die Gemeinde Odenthal:

Johannes Maubach, Bürgermeister

Odenthal, den

Horst Wermbter, Beigeordneter

Odenthal, den

Für die Stadt Overath:

Andreas Heider, Bürgermeister

Overath, den

Bernd Sassenhof, Beigeordneter

Overath, den

Für die Stadt Rösrath:

Dieter Happ, Bürgermeister

Rösrath, den

Ulrich Kowalewski, Beigeordneter

Rösrath, den

Für die Stadt Wermelskirchen:

Eric Weik, Bürgermeister

Wermelskirchen, den

Jürgen Graef, Beigeordneter

Wermelskirchen, den

Entwurf

(Stand: 22.08.2006)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß §§ 53 ff. SGB X

über die

Weiterführung

der Kooperationsgemeinschaft K-A-S Rhein-Berg

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen der

**Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung**
(nachfolgend bezeichnet als "Agentur")

und dem

**Rheinisch-Bergischen Kreis,
vertreten durch den Landrat**
(nachfolgend bezeichnet als "Kreis")

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als "Vertragspartner")

Präambel

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die kreisangehörigen Kommunen als kommunale Partner sowie die Agentur für Arbeit in Bergisch Gladbach haben auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 29.04.2005 gemäß §§ 53 ff. SGB X in Verbindung mit § 44 b des SGB II zum 01.07.2005 eine Kooperationsgemeinschaft (K-A-S Rhein-Berg) gegründet, um die Herausforderungen der Umsetzung des SGB II gemeinsam zu bewältigen. Sie haben dazu ihre Kompetenzen und Ressourcen zusammengeführt, um den Arbeitssuchenden wie der örtlichen Wirtschaft ihre Leistungen effizient und bürgernah anzubieten.

Die kommunalen Partner hatten bis Ende 2005 auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung auf der Ebene der kreisangehörigen Kommunen vereinbart. Die Vereinbarung wird ab 01.01.2006 nicht weiter fortgeführt, so dass nunmehr der Rheinisch-Bergische Kreis als kommunaler Träger des SGB II sowohl die Aufgaben- als auch die Finanzverantwortung wahrnimmt.

Vor diesem Hintergrund sollen künftig nur noch der Kreis und die Agentur Vertragspartner zur Ausgestaltung der K-A-S Rhein-Berg sein.

Dazu wird mit Wirkung vom 31.12.2006 der bestehende Vertrag einvernehmlich zwischen den ursprünglichen Vertragspartnern aufgelöst und zeitgleich der nachfolgende Vertrag zur Weiterführung der K-A-S Rhein-Berg geschlossen, der die Strukturen und Grundlagen der Kooperationsgemeinschaft, zumindest bis Ende 2009 im Wesentlichen beibehält.

Die bisherigen Vertragspartner stimmen dahingehend überein, dass die Beauftragung der kreisangehörigen Kommunen zur Erledigung von Aufgaben nach dem SGB II bestehen bleiben soll. Insofern wird diese Beauftragung in Form eines separaten Vertrages zwischen K-A-S Rhein-Berg und den 8 Städten und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises geregelt.

Die Partner setzen sich für ihre Zusammenarbeit in der Kooperationsgemeinschaft unter durchgängiger Verfolgung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern das Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähig Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähig Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken. Behindertenspezifische Nachteile gilt es zu überwinden.

§ 1

Fortführung der Kooperationsgemeinschaft K-A-S Rhein-Berg, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner führen die mit Vertrag vom 29.04.2005 gegründete öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft K-A-S Rhein-Berg gemäß § 44b SGB II in Verbindung mit § 53 SGB X zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach SGB II obliegenden Aufgaben weiter.
- (2) Die Kooperationsgemeinschaft erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgaben einheitliche Verwaltungsakte sowie Widerspruchsbescheide und sie veranlasst die Auszahlung der Leistungen.
- (3) Die Kooperationsgemeinschaft ist örtlich zuständig für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Kooperationsgemeinschaft führt den Namen "Kooperation Arbeit und Soziales K-A-S Rhein-Berg" nachstehend K-A-S Rhein-Berg.
- (2) Die K-A-S Rhein-Berg hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach.

§ 3

Aufgaben der K-A-S Rhein-Berg

- (1) Der Kreis überträgt der K-A-S Rhein-Berg die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem SGB II mit Ausnahme der flankierenden Dienstleistungen gem. § 16 Abs. II Satz 2 Nr. 1 - 4 SGB II.
- (2) Die K-A-S Rhein-Berg nimmt nach § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II alle der Agentur für Arbeit nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr

§ 4

Organe der K-A-S Rhein-Berg

Die K-A-S Rhein-Berg hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung
2. den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin

§ 5

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragspartner der K-A-S Rhein-Berg. Die Hälfte der Mitglieder der Trägerversammlung wird von der Agentur, die andere Hälfte vom Rheinisch-Bergischen Kreis benannt. Der Rheinisch-Bergische Kreis kann auch Mitarbeitende der kreisangehörigen Kommunen benennen. Die Agentur und der Kreis benennen jeweils fünf Mitglieder für die Trägerversammlung. Die Agentur und der Kreis haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Kreises einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und auf Vorschlag der Agentur den Stellvertreter/ die Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Der oder die Vorsitzende amtiert solange weiter, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt wird.
- (3) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind u. a. Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zur Beschlussfassung aufzustellen.

§ 6

Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der K-A-S Rhein-Berg im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Sie beschließt insbesondere
 1. die Finanzplanung und den Jahresabschluss,
 2. den Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
 3. die Bestellung, Abberufung sowie Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin,
 4. die allgemeine Geschäftsanweisung der K-A-S Rhein-Berg,
 5. die mögliche Einrichtung eines Beirates.
- (3) Die Trägerversammlung wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin für eine Amtszeit von drei Jahren. Außerdem wählt die Trägerversammlung einen stellvertretenden Geschäftsführer/eine stellvertretende Geschäftsführerin für eine erste Amtszeit von vier Jahren; in der Folge für jeweils 3 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und den stellvertretenden Geschäftsführer/die stellvertretende Geschäftsführerin jederzeit durch einstimmigen Beschluss abwählen.
- (4) Die Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin erfolgt auf Vorschlag der Agentur, die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin auf Vorschlag des Rheinisch-Bergischen Kreis.
- (5) Die Trägerversammlung kann dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin eine Dienstanweisung geben, in der die Aufgabenfelder festgelegt werden

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Geschäfte der K-A-S Rhein-Berg i.S. des § 44b SGB II und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der K-A-S Rhein-Berg. Die Vertragspartner können unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 dieses Vertrages für ihre jeweiligen Mitarbeitenden die Dienstaufsicht dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Vertragspartnern auf deren Verlangen über die Arbeiten in der K-A-S Rhein-Berg zu berichten

§ 8**Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung
der sachlichen Zuständigkeit**

- (1) Der K-A-S Rhein-Berg obliegen gemäß SGB II folgende Aufgaben:
1. die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gem. §§ 19 ff. SGB II
 2. die Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 14 SGB II
 3. die Durchführung der Arbeitsvermittlung und des Fallmanagements nach §§ 15, 16 Abs. 1, 16 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Ziff. 5+6 SGB II.
 4. die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II.
- (2) Diese Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Beschäftigte der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach, des Rheinisch-Bergischen Kreises, der beauftragten Kommunen bzw. beauftragten Dritten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Die K-A-S Rhein-Berg kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die flankierenden Dienstleistungen gemäß § 16 Abs. 2, Satz 2, Nr. 1 - 4 SGB II werden nach wie vor durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, die kreisangehörigen Kommunen und von diesen beauftragten Dritten erbracht. Eine Verzahnung mit der Leistungserbringung der K-A-S Rhein-Berg wird durch den Rheinisch-Bergischen Kreis sichergestellt.
- (4) Träger der freien Wohlfahrtspflege werden in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der K-A-S Rhein-Berg unterstützt (§ 17 SGB II).
- (5) Der K-A-S Rhein-Berg werden die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendigen IT-Systeme von der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerledigung zur Verfügung gestellt.
- (6) Weitere Aufgabenzuweisungen obliegen der Trägerversammlung.

§ 9**Beauftragungen**

- (1) Die K-A-S Rhein-Berg beauftragt die Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises weiterhin mit der Erledigung der Aufgaben nach § 8 Abs.1 Ziff. 1-3 dieses Vertrages. Näheres regelt der Vertrag über die Beauftragung zur Erledigung von Aufgaben nach dem SGB II zwischen der K-A-S Rhein-Berg und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises vom _____.
- (2) Die arbeitgeberorientierte Arbeitsvermittlung i. S. des § 8 Abs. 1 Ziff. 3 dieses Vertrages soll in enger Abstimmung mit der arbeitgeberorientierten Arbeitsvermittlung nach SGB III erfolgen.

§ 10**Personal**

- (1) Die Vertragspartner sorgen dafür, dass der K-A-S Rhein-Berg die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieses Vertrages erforderlichen Bearbeitungskapazitäten zur Verfügung

gestellt werden. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist fachliche(r) Vorgesetzter/Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der K-A-S Rhein-Berg bzw. im Rahmen ihrer Beauftragung gemäß § 9 dieses Vertrages tätig sind.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, je nach der im Einzelfall gewählten Art und Weise der Zurverfügungstellung der erforderlichen Bearbeitungskapazität gemäß Abs. 1, durch geeignete Maßnahmen und/oder Vereinbarungen sicherzustellen, dass der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der K-A-S Rhein-Berg über die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderlichen fachlichen Weisungsrechte verfügt und zwar unabhängig davon, welcher Vertragspartner Arbeitgeberin/Dienstherr des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und/oder der jeweiligen Mitarbeitenden ist. Dies gilt entsprechend auch bei einer Beauftragung gem. § 9 dieses Vertrages.
- (3) Art, Umfang und Qualifikation der von der K-A-S Rhein-Berg benötigten Bearbeitungskapazitäten werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 dieses Vertrages zugeordnet. Dieser Plan weist aus, ob die Stelle von der Agentur, dem Kreis, einer beauftragten Stadt oder Gemeinde oder einem Dritten zu besetzen ist. Die Grundsätze der funktionalen Trennung zwischen dem Bereich Markt und Integration sowie dem Leistungsbereich wurden berücksichtigt.
- (4) Bei der Festlegung des Kapazitäts- und Qualifikationsplans ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung abzielen. Dieser Plan ist fortzuschreiben und dient als zahlungsbegründende Unterlage für die Erstattung von Personal- und Sachkosten.

§ 11

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Übergreifende Aufgaben der K-A-S Rhein-Berg werden zentral wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben Fallmanagement und Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 19 bis 29 und zur Eingliederung in Arbeit nach den §§ 14 bis 16 SGB II (soweit in der Zuständigkeit der K-A-S Rhein-Berg) werden dezentral gemäß der Beauftragung nach § 9 (1) in den Städten und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises erbracht.
- (3) Die acht Standorte bilden zur Sicherstellung der Leistungserbringung folgende drei Verbünde:
 1. Nord (Leichlingen, Burscheid, Wermelskirchen)
 2. Mitte (Bergisch Gladbach, Odenthal, Kürten)
 3. Süd (Rösrath, Overath)
- (4) Bei der Leistungserbringung an den acht Standorten ist Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.
- (5) Die Fachaufsicht in der K-A-S Rhein-Berg obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. In Konfliktfällen trifft der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin abschließend die Feststellung, dass gegen seine/ihre fachliche Weisung verstoßen worden ist. Die Trägerversammlung ist zuvor zu unterrichten und zu beteiligen.

§ 12**Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten
nach dem Sozialgerichtsgesetz**

Die K-A-S Rhein-Berg errichtet eine Widerspruchsstelle, die die Widerspruchsverfahren und die gerichtlichen Verfahren abwickelt.

§ 13**Steuerung und Qualitätssicherung**

- (1) Die K-A-S Rhein-Berg bedient sich eines Steuerungssystems, das auf der Basis jährlicher Zielvereinbarungen eine Steuerung nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit erlaubt und mit dem Steuerungssystem der Bundesagentur für Arbeit kompatibel ist; das Berichtswesen muss zudem gemeindescharf aufgebaut werden.
- (2) Für die Aufgabenwahrnehmung werden zusätzlich zu der Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 4 SGB II von der Trägerversammlung Qualitätsstandards für die K-A-S Rhein-Berg als verbindlich festgesetzt.
- (3) Das Steuerungssystem weist aus, zu welchen Anteilen Frauen an den Aktivitäten, Maßnahmen und Ergebnissen beteiligt sind.
- (4) Die K-A-S Rhein-Berg berücksichtigt das System der Agentur für Arbeit zur Differenzierung der Kundinnen und Kunden.
- (5) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner jährlich mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.

§ 14**Innenrevision**

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der K-A-S Rhein-Berg.
- (2) Die Vertragspartner ermöglichen dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Prüfung der Rechnung entsprechend § 101 Abs.1 GO NW.

§ 15**Finanzplanung**

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30.11 des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Erträge und Aufwendungen nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Dabei ist die nach dem SGB II vorgeschriebene Trägerschaft für die jeweiligen Aufgaben zu berücksichtigen.

Der Finanzplan wird von der Trägerversammlung beschlossen.

- (2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 10 Abs. 3 dieses Vertrages wird dem Finanzplan als Anlage beigelegt.
- (3) Bis zum 31. März ist für das vorangegangene Haushaltsjahr durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ein Jahresabschluss zu erstellen und den Vertragspartnern zuzuleiten.
- (4) Bei der Wirtschaftsführung werden im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften der Partner beachtet.

§ 16

Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bewirtschaftet die K-A-S Rhein-Berg die im jeweiligen Bundeshaushalt veranschlagten Mittel, eine hierfür erforderliche (Teil-)Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der K-A-S Rhein-Berg vom Bund erteilt.
- (2) Darüber hinaus stehen der K-A-S Rhein-Berg die auf Basis der Budgetplanung im Haushalt des Kreises veranschlagten Mittel für die kommunalen Aufgaben des SGB II zur Verfügung. Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

§ 17

Abwicklung der Transferleistungen

Die K-A-S Rhein-Berg erlässt einheitliche Leistungsbescheide in ihrem Namen. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die K-A-S Rhein-Berg kann sich hierbei der Software der Bundesagentur für Arbeit bedienen. Die Anforderungen des § 33 SGB X zu Bestimmtheit und Form eines Verwaltungsaktes sind sicherzustellen.

§ 18

Infrastruktur

- (1) Die K-A-S Rhein-Berg verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von den Vertragspartnern bzw. von beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Kosten trägt der Bund gem. § 46 Abs. 1 SGB II, soweit die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit obliegen. Dieser erstattet die Kosten im Rahmen der Fallpauschalen für Eingliederungsleistungen und Verwaltungsaufwand.
- (2) Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergeben sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze in der K-A-S Rhein-Berg, der Anteil der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt, und der Anteil der Arbeitsplätze, für die der Rheinisch-Bergische Kreis die Verwaltungskosten trägt.

§ 19

Kostenerstattung für wechselseitig übernommene Aufgaben und Personal

- (1) Erbringt einer der Partner gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der K-A-S Rhein-Berg obliegen oder erbringt die K-A-S Rhein-Berg Leistungen, die dem jeweiligen Partner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.
- (2) Der Rheinisch-Bergische Kreis erstattet umgehend die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen.
- (3) Sofern keine schriftliche Erklärung zum Einzugsauftrag einer Lastschrift erteilt wird, stellt der Rheinisch-Bergische Kreis die erforderlichen Kassenmittel für die von der BA gezahlten kommunalen Leistungen rechtzeitig, spätestens am Tag der Belastung des Kontos der BA zur Verfügung (Gutschrift auf dem Konto 760 016 00 der Filiale Nürnberg der Deutschen Bundesbank - Bankleitzahl 760 000 00). Über den Betrag stellt die BA dem kommunalen Leistungsträger einen Zahlungs- und Buchungsnachweis zur Verfügung.

§ 20

Haftung

- (1) Die Haftung der K-A-S Rhein-Berg sowie der Vertragspartner im Zusammenhang mit der K-A-S Rhein-Berg im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden gegen die K-A-S Rhein-Berg oder einen der Vertragspartner im Zusammenhang mit dessen Arbeit für die K-A-S Rhein-Berg Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit nachfolgend (Absätze 3 und 4) nichts anderes bestimmt ist:

Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Vertragspartner zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Die K-A-S Rhein-Berg bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch.

Ist der Schaden keinem bestimmten Aufgabenbereich eines Vertragspartners zurechenbar, tragen die Vertragspartner den Schaden gemeinsam im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

- (3) Absatz 2 gilt nicht, soweit der Schaden von dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin der K-A-S Rhein-Berg oder dem stellvertretenden Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin verursacht wurde oder wenn der Schaden durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall haftet die Arbeitgeberin bzw. der Dienstherr des/der Beschäftigten, der/die den Schaden verursacht hat, alleine und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Die K-A-S Rhein-Berg bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeberinnen bzw. Dienstherrn den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig gemeinsam verursacht oder ist der Schaden

nicht einem Aufgabenbereich zuzurechnen, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Vertragspartners.

- (4) Soweit ein individuelles Verschulden nicht feststellbar ist, haftet für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Vertragspartner, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung gestellt hat. Er stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 21

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

- (1) Für die gemeinsame Einigungsstelle der Leistungsträger nach dem SGB II benennen die Vertragspartner einvernehmlich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und weitere Mitglieder.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen der K-A-S Rhein-Berg und anderen Leistungsträgern erfolgt die Benennung des jeweiligen Mitgliedes der K-A-S Rhein-Berg durch die Trägerversammlung.

§ 22

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (3) Dieser Vertrag kann erstmalig zum *31. Dezember 2009* gekündigt werden.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des SGB II und X.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 24**Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Partner der K-A-S Rhein-Berg dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

**Für die
Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach**

Martin Klebe
Vorsitzender der Geschäftsführung
Bergisch Gladbach, den

**Für den
Rheinisch-Bergischen Kreis**

Rolf Menzel
Landrat
Bergisch Gladbach, den

Cornelia Klien
Bereichsleiterin
Bergisch Gladbach, den

Entwurf

(Stand: 22.08.2006)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die

**Beauftragung zur Erledigung von
Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen der

**Kooperation Arbeit und Soziales Rhein-Berg (KAS Rhein-Berg)
vertreten durch die Geschäftsführerin**

(nachfolgend auch bezeichnet als der Vertragspartner zu 1)

und den

**kreisangehörigen Städten Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen,
Overath, Rösrath und Wermelskirchen sowie Gemeinden Kürten und Odenthal
jeweils vertreten durch den Bürgermeister**

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als die Vertragspartner zu 2)

Präambel

Durch die Verlagerung von Aufgaben- und Finanzverantwortung im Bereich der Zuständigkeit des kommunalen Trägers von der Ebene der kreisangehörigen Kommunen auf den Rheinisch-Bergischen Kreis sollen künftig nur noch der Kreis und die Agentur Vertragspartner zur Ausgestaltung der K-A-S Rhein-Berg sein. Dazu wird mit Ablauf des 31.12.2006 der bestehende Vertrag aufgelöst und zeitgleich ein Folgevertrag zwischen diesen beiden Partnern geschlossen, der die Strukturen und Grundlagen der Kooperationsgemeinschaft, zumindest bis Ende 2009 im Wesentlichen beibehält.

Die bisherigen Vertragspartner stimmen dahingehend überein, dass die Beauftragung der kreisangehörigen Kommunen zur Erledigung von Aufgaben nach dem SGB II bestehen bleiben soll.

Die Vertragspartner setzen sich für die durchgängige Verfolgung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern das Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähig Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähig Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken. Behindertenspezifische Nachteile gilt es zu überwinden.

Auf dieser Basis wird der nachfolgende Beauftragungsvertrag geschlossen.

§ 1

Rechtsgrundlage und Gegenstand

(1) Auf der Grundlage von § 6 SGB II und § 88 SGB X i. V. m. § 9 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom _____ gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Weiterführung der K-A-S Rhein-Berg gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beauftragt der Vertragspartner zu 1) die Vertragspartner zu 2) mit der Erledigung folgender Aufgaben

1. die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gem. §§ 19 ff. SGB II
2. die Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 14 SGB II
3. die Durchführung der Arbeitsvermittlung und des Fallmanagements nach §§ 15, 16 Abs. 1, 16 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Ziff. 5+6 SGB II.

Weitere Aufgabenübertragungen bedürfen der Schriftform.

(2) Im Namen der Kooperationsgemeinschaft erlassen die Beauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben einheitliche Verwaltungsakte und veranlassen die Leistungen. Die Anforderungen des § 33 SGB X zu Bestimmtheit und Form eines Verwaltungsaktes sind sicherzustellen.

§ 2

Reichweite der Beauftragung und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) Die Aufgaben werden unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Beschäftigte der Vertragspartner zu 2) in Zusammenarbeit mit Beschäftigten der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und ggf. des Rheinisch-Bergischen Kreises nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in den Kundencentern vor Ort erledigt.
- (2) Den Vertragspartnern zu 2) werden die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendigen IT-Systeme zur Aufgabenerledigung zur Verfügung gestellt.

§ 3

Fachliches Weisungsrecht der Geschäftsführung

- (1) Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der K-A-S Rhein-Berg obliegt die Fachaufsicht im Rahmen dieser Beauftragung. Er/sie kann fachliche Weisungen auch im Einzelfall erteilen. Die in der K-A-S Rhein-Berg festgelegten Richtlinien sind für die Beauftragten bindend. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sorgt dafür, dass diese Richtlinien in den 8 Standorten beachtet werden.
- (2) In Konfliktfällen trifft der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin abschließend die Feststellung, dass gegen seine/ihre fachliche Weisung verstoßen worden ist. Die Trägerversammlung der K-A-S Rhein-Berg ist zuvor zu unterrichten und zu beteiligen.

§ 4

Personal

- (1) Die Vertragspartner zu 2) stellen die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieses Vertrages erforderlichen Bearbeitungskapazitäten sicher.
- (2) Art, Umfang und Qualifikation der von den Vertragspartnern zu 2) sicherzustellenden Bearbeitungskapazitäten werden auf der Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der K-A-S Rhein-Berg vereinbarten Fallschlüssel und unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen (insbesondere der Vorgaben des Bundes) in einem zwischen den Vertragspartnern zu 2) und der Trägerversammlung der K-A-S Rhein-Berg abzustimmenden Kapazitäts- und Qualifikationsplanes für die Kundencenters festgelegt. Um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen, gilt der Kapazitäts- und Qualifikationsplan solange, bis ein neuer beschlossen wird. Bei der Festlegung des Kapazitäts- und Qualifikationsplans ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung abzielen.
- (3) Für Veränderungen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes für die Kundencenters im Laufe des Jahres ist entsprechend Abs. 2 zu verfahren.
- (4) Dieser Plan dient als zahlungsbegründende Unterlage für die pauschale Erstattung der angemessenen Personalkosten. Die Personalkostenerstattung erfolgt in Höhe der jeweils für das Kalenderjahr durch die KGSt benannten Werte für die entsprechenden Vergütungs-, Entgelt- oder Besoldungsgruppen und des tatsächlichen Beschäftigungsumfanges. Das Abrechnungsverfahren für die Personalkostenerstattung wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 5

Räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die acht Vertragspartner zu 2) richten acht Standorte ein und bilden zur Sicherstellung der Leistungserbringung folgende drei Verbünde:
 1. Nord (Leichlingen, Burscheid, Wermelskirchen)
 2. Mitte (Bergisch Gladbach, Odenthal, Kürten)
 3. Süd (Rösrath, Overath)
- (2) Die hierfür erforderliche Infrastruktur wird von den Vertragspartnern zu 2) zur Verfügung gestellt. Sie können sich dabei auch der Infrastruktur der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach bedienen.
- (3) Sachkosten werden gleichfalls entsprechend den jeweils durch die Trägerversammlung festgelegten Rahmenbedingungen in Anlehnung an KGST-Werte pauschal erstattet. Das Abrechnungsverfahren für die Sachkostenerstattung wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 6

Innenrevision

- (1) Die Vertragspartner zu 2) ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der Aufgabenwahrnehmung für die K-A-S Rhein-Berg.
- (2) Die Vertragspartner zu 2) ermöglichen dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Prüfung der Rechnung entsprechend § 101 Abs.1 GO NW.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner richtet sich im Außenverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden gegen die Vertragspartner zu 2) im Rahmen dieser Beauftragung Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt die Regelung, dass ein Schaden den Aufgabenträgern nach dem SGB II (Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und Rheinisch-Bergischer Kreis) nach den Bestimmungen des Vertrages zur Weiterführung der K-A-S Rhein-Berg zuzurechnen ist. Die Vertragspartner zu 2) haben insoweit einen Freistellungsanspruch.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Schaden durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. In diesem Fall haftet die Arbeitgeberin bzw. der Dienstherr des/der Beschäftigten, der/die den Schaden verursacht hat, alleine und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Die K-A-S Rhein-Berg bzw. ein im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener Aufgabenträger nach SGB II hat insoweit einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeberinnen bzw. Dienstherrn den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig gemeinsam verursacht

oder ist der Schaden nicht einem Aufgabenbereich zuzurechnen, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Aufgabenbeträger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden.

- (4) Soweit ein individuelles Verschulden nicht feststellbar ist, haftet für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht derjenige, der die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung gestellt hat.

§ 8

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Die Beauftragung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (3) Kündigen nicht alle Kommunen, die zusammen den Vertragspartner zu 2) bilden, den Vertrag, so bleibt dieser Vertrag für die verbleibenden Kommunen und deren räumlichen Zuständigkeitsbereich unverändert bestehen.
- (4) Der Vertragspartner zu 1) kann diesen Vertrag nur mit Wirkung gegen alle Vertragspartner zu 2) kündigen oder ändern.
- (5) Dieser Vertrag kann erstmalig zum 31.12.2009 gekündigt werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des SGB II und X.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Für die K-A-S Rhein-Berg

Rita Thelen, Geschäftsführerin

Bergisch Gladbach, den

Für die Stadt Bergisch Gladbach:

Klaus Orth, Bürgermeister

Bergisch Gladbach, den

Bruno Hastrich, Fachbereichsleiter

Bergisch Gladbach, den

Für die Stadt Burscheid:

Hans Dieter Kahrl, Bürgermeister

Burscheid, den

Stefan Caplan, Beigeordneter

Burscheid, den

Für die Gemeinde Kürten:

Ulrich Iwanow, Bürgermeister

Kürten, den

Monika Chimtschenko,
Geschäftsbereichsleiterin

Kürten, den

Für die Stadt Leichlingen:

Ernst Müller, Bürgermeister

Leichlingen, den

Werner Hammerstein, Beigeordneter

Leichlingen, den

Für die Gemeinde Odenthal:

Johannes Maubach, Bürgermeister
Odenthal, den

Horst Wermbter, Beigeordneter
Odenthal, den

Für die Stadt Overath:

Andreas Heider, Bürgermeister
Overath, den

Bernd Sassenhof, Beigeordneter
Overath, den

Für die Stadt Rösrath:

Dieter Happ, Bürgermeister
Rösrath, den

Ulrich Kowalewski, Beigeordneter
Rösrath, den

Für die Stadt Wermelskirchen:

Eric Weik, Bürgermeister
Wermelskirchen, den

Jürgen Graef, Beigeordneter
Wermelskirchen, den

Formulierungsvorschlag und Sachdarstellung für die Räte der ka. Kommunen:

1. Der Rat der Stadt/Gemeinde nimmt die Ausführungen der Verwaltung und die beigefügte Vorlage für den Kreistag (Drucksachennummer 7/01/0250) zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a. einen Auflösungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Kooperationsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit Wirkung zum 31.12.2006 und
 - b. einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Beauftragung zur Erledigung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit Wirkung vom 01.01.2007

nach beigefügtem Muster, vorbehaltlich der entsprechenden Entscheidungen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach, der K-A-S Rhein-Berg, der anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Rheinisch-Bergischen Kreises, abzuschließen.

Sachdarstellung

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist kommunaler bzw. örtlicher Träger der Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (SGB II = Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (SGB XII = Sozialhilfe). Bis zum 31.12.2005 waren in Fortführung der Vereinbarungen zur Umsetzung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) Aufgaben- und Finanzverantwortung auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen. Ab 2006 waren die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen nach SGB II und XII in den Kreishaushalt zu übernehmen.

Um die Aufgaben- und Finanzverantwortung mit der Steuerung beim Rheinisch-Bergischen Kreis zusammenzuführen, müssen die entsprechenden Regelungen neu gestaltet werden. Zunächst erfolgt dies für den Bereich des SGB II. Erforderliche Neuregelungen zum SGB XII werden noch in 2006 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit Vertrag vom 29.04.2005 haben die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach, der Rheinisch-Bergische Kreis und die kreisangehörigen Kommunen die Kooperation Arbeit und Soziales Rhein-Berg (K-A-S Rhein-Berg) zum 01.07.2005 gegründet und ausgestaltet. Dieser Vertrag kann vor dem 31.12.2009 nur einvernehmlich aufgelöst werden.

Näheres ist der beigefügten Vorlage der Kreisverwaltung für den Kreistag und seine Ausschüsse zu entnehmen (Anlage 1), die mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt wurde.

Rheinisch-Bergischer Kreis und Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach werden die K-A-S Rhein-Berg fortführen (der entsprechende Vertrag ist der Kreisvorlage als Anlage beigefügt). Die Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach hat bereits mitgeteilt, dass sie mit dem Auflösungsvertrag und dem neuen K-A-S-Vertrag einverstanden ist.

Der Bürgermeister empfiehlt dem Auflösungsvertrag für die K-A-S Rhein-Berg (Anlage 2) zuzustimmen, um das geforderte Einvernehmen aller Vertragspartner herzustellen.

Zwischen dem Landrat, den Bürgermeistern und der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach besteht Einvernehmen, dass die dezentral in den kreisangehörigen Kommunen eingerichteten Kundencenter durch die jeweilige kreisangehörige Kommune fortgeführt werden sollen. Diese Beauftragung war bisher Bestandteil des (zur Auflösung vorgeschlagenen) K-A-S-Vertrages und muss nun in gesondertem Vertrag (Anlage 3) geregelt werden. Durch den Vertrag werden die bisherigen Regelungen, u.a. zu Personal und Finanzierung, unverändert fortgeschrieben.

Der Bürgermeister empfiehlt dem Beauftragungsvertrag zu zustimmen.

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Kreistages am 21.09.2006:

TOP 7	Kooperationsvereinbarung Arbeit und Soziales Rhein-Berg - K-A-S Rhein-Berg - Änderung der Vertragsgrundlagen zum 01.01.2007	Drucksachen-Nr. 7/01/0250
-------	--	------------------------------

Herr Neu begrüßt die Verwaltungsvorlage. Er erachtet die im Vertragsentwurf vorgesehene Möglichkeit der Errichtung eines Beirates als wichtig. Nur so könne der Sachverstand der beteiligten Organe wie Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Industrie- und Handelskammer und der Gewerkschaften genutzt und eingebracht werden. Er schlägt vor, dieses Thema in der nächsten Sitzung des Fachausschusses zu beraten.

Herr Zorn unterstützt dies und trägt ebenfalls Gründe für die Errichtung des Beirates vor. Er kündigt an, die SPD-Fraktion werde einen entsprechenden Antrag einbringen.

Anschließend fasst der Kreistag einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a. einen Auflösungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Kooperationsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit Wirkung zum 31.12.2006,
 - b. einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Weiterführung der Kooperationsgemeinschaft K-A-S Rhein-Berg gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit Wirkung ab 01.01.2007 und vorbehaltlich der gleichlautenden Entscheidungen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach zu a und b. und der kreisangehörigen Kommunen zu a., nach dem der Verwaltungsvorlage beigefügten Muster abzuschließen.
3. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Beauftragung zur Erledigung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit Wirkung vom 01.01.2007 nach ebenfalls dem der Verwaltungsvorlage beigefügten Muster wird zur Kenntnis genommen.
4. Den in der Vorlage unter Ziffer 3 a. - c. beschriebenen Zusagen wird zugestimmt.